

## **Bundesgesetz, mit dem das Zahnärztesgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Ausübung des zahnärztlichen Berufs und des Dentistenberufs (Zahnärztesgesetz – ZÄG), BGBl. I Nr. 126/2005, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird die Zeile „§ 54 ... Ausbildungsbezeichnung“ ersetzt durch „§ 54 ... Berufsbezeichnung“.*

2. *§ 54 samt Überschrift lautet:*

### **„Berufsbezeichnung**

**§ 54.** (1) Fachärzte/Fachärztinnen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, die zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs berechtigt sind, sind befugt,

1. entweder die Berufsbezeichnung gemäß § 5 Abs. 1
2. oder die Berufsbezeichnung „Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde“/„Fachärztin für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde“

zu führen.

(2) Fachärzte/Fachärztinnen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, die die Berufsbezeichnung gemäß § 5 Abs. 1 führen, sind berechtigt, nach dieser in Klammer die Ausbildungsbezeichnung „Facharztdiplom für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde“ anzufügen. Die Ausbildungsbezeichnung ist derart zu führen, dass die Berufsbezeichnung gemäß § 5 Abs. 1 nicht beeinträchtigt wird.

(3) Das Führen

1. einer anderen als der gesetzlich zugelassenen Berufs- oder Ausbildungsbezeichnungen oder
2. der Berufs- und Ausbildungsbezeichnungen gemäß Abs. 1 und 2 durch hiezu nicht berechtigte Personen

ist verboten.“